

Änderungsantrag **der Fraktion der SPD**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/4994, 12/7048 —

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht **(Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1 a angefügt:

„§ 1 a
Diskriminierung von Personen
aus politischen Gründen

Eine Verwaltungsentscheidung ist auf Antrag aufzuheben oder ihre Rechtsstaatswidrigkeit festzustellen, soweit sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat.“

2. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit begründet keine Folgeansprüche.“

3. In § 9 Satz 1 werden die Worte „Der Antrag nach § 1“ durch die Worte „Der Antrag nach § 1 oder § 1 a“ ersetzt.

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Antrag nach § 1 a soll die in den Nummern 2 und 3 genannten Angaben enthalten.“

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Aufhebung einer Maßnahme nach § 1 a oder die Feststellung ihrer Rechtsstaatswidrigkeit erfolgt durch die Rehabilitierungsbehörde des Landes, in dessen Gebiet nach dem Stand vom 3. Oktober 1990 die Maßnahme ergangen ist.“

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Bonn, den 9. März 1994

Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung knüpft in der bisherigen Fassung des Artikels 1 § 1 an die Fortwirkung eines Verfolgungsschadens an. Danach können nur solche Betroffenen Rehabilitierung erlangen, welche bis zum Zeitpunkt der Antragstellung unter den Folgen einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung noch unmittelbar schwer und unzumutbar zu leiden haben. Diese Verknüpfung von verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung und Folgeschaden schließt eine Vielzahl von Betroffenen aus dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsverfahren aus. Es besteht die Gefahr, daß damit auch schwerste Unrechtsmaßnahmen betroffen sind. Es ist kein gewichtiger Grund erkennbar, weshalb für diese Betroffenen nicht die Aufhebung der Verwaltungsentscheidung oder die Erklärung der Rechtsstaatswidrigkeit der Maßnahme ohne materielle Folgeansprüche ermöglicht werden soll. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen der Intention des Bundesrates.